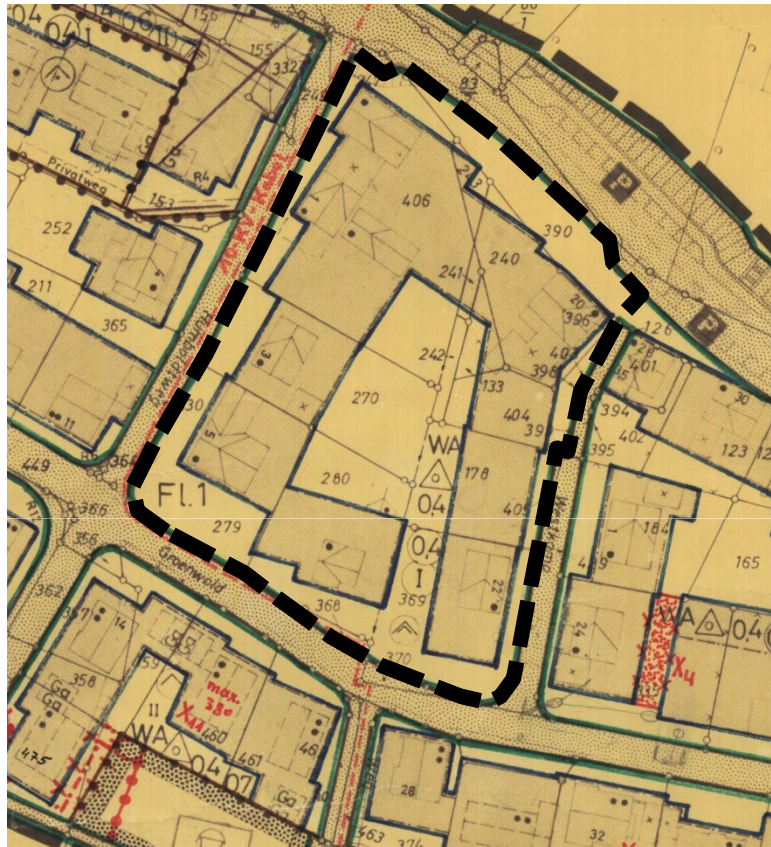




Bebauungsplan Nr. 007 Schapdetten Süd-Ost

Ausschnitte des potentiellen Änderungsbereichs,
ohne Maßstab

■ ■ ■ Änderungsbereich

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

IM PLANGEBIET SIND NUR ZIEGELROHBAUTEN MIT DUNKLEN DÄCHERN ZUGELASSEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTBILDES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET. FÜR GARAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN. KELLERGARAGEN SIND NICHT GESTATTET.

DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50M GEMESSEN VON DER FUSSBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENoberKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBAUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET.

DIE FUSSBODENoberKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 METER ÜBER BORDSTEINKANTE ANGESETZT WERDEN.

DIE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENbegRENZUNGSLINIEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDUNGEN ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN.

DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND.

Eine Ausgestaltung der Außenwände in Holzbauweise ist zulässig.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

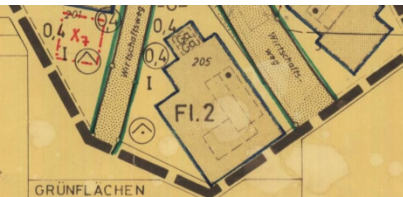
1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet	-o- offene Bauweise	-g- geschlossene Bauweise
WR	Reines Wohngebiet	04 Grundflächenzahl	04 Geschossflächenzahl
MD	Dorfgebiet	1 Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	1 Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
	Plangebietsgrenze	Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	Umformerstation
	Baugrenze		
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinie



	Grünfläche
	Aufwuchs nicht höher als 70cm
	Kinderspielfeld

WEITERE NUTZUNGSARTEN

	25-30° Dachneigung
	30-35° "
	45-50° "
	Firstrichtung zwingend

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

	25-30° Dachneigung
	30-35° "
	45-50° "
	Firstrichtung zwingend

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO mit Begründung... Die Gemeinde hat nach § 10 BauNVO diesen Bebauungsplan... Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauNVO mit Verfügung vom... Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit...